Erscheint wöchentlich einmal: Freitags.
Anzeigen: Die 6gespaltene Borgiszeile 20 Pfennig.
Im Abonnement oder bei Wiederholung entsprechend billiger.
Schluß der Redaktion: Dienstag Mittag.

Die Eiche

Abonnement vierteljährlich 1.– Mark bei jedem Postamt und in der Expedition.
Eingetragen in der Zeitungspreisliste.
Redaktion und Expedition: Berlin NO. 55, Greifswalderstr. 221/23.

Organ des Gewerkvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Hauptbüro: Berlin NO., Greifswalderstraße 221/23. — Fernruf: Amt Alexander 4720.
Alle Zuschriften für Redaktion und Expedition sind zu richten an Paul Volkmann, Berlin NO. 55, Greifswalderstr. 221/23. — Geldsendungen an W. Zielke, Berlin NO. 55, Greifswalderstr. 221/23.

Nummer 47/48. | Ulm a. Donau, den 1. Dezember 1916. | 27. Jahrgang

Inhalt: Weihnachtsunterstützung. — Zivildienstpflicht und Arbeiterinteressen. — Zivildienst und Kriegsgewinne. — Die exotischen Nutz- und Edelhölzer und ihre Verwendung in Kunstgewerbe, Holzindustrie und Architektur. — Rundschau: Ein Aufruf an die Frauen. — Der Sparzwang für Jugendliche. — Wohlverdiente Brandmarkung. — Ist auch für den großstädtischen Verbraucher ein Eigenheim möglich? — Krankenversicherung und Kriegsteilnehmer. — Die neuen Invalidenversicherungsmarken. — Rechtsprechung: Ein Arbeiter kann Krankengeld auch für die infolge von Betriebseinschränkung arbeitsfreien Tage beanspruchen. — Krankenkasse und hochgradige Trunksucht. — Amtliche Bekanntmachung. — Anzeigen.

Weihnachtsunterstützung.

Wiederum rückt das Weihnachtsfest in greifbare Nähe; zum dritten Male soll das Fest inmitten des blutigen Kriegsgetümmels gefeiert werden. Alle Hoffnungen, in diesem Jahre ein wirkliches Fest des Friedens zu feiern, wo der größte Teil der Angehörigen wieder beisammen sein kann, sind gescheitert. Dafür ist der Kampf ums Dasein ein um so schwererer geworden. Unsere Kollegen haben, so weit es möglich war, versucht, ihre Lage durch Forderung von Lohn und Teuerungszulagen zu verbessern. Dies ist ihnen auch mit Hilfe der Organisation zum größten Teil gelungen. Durch die letzten zentralen Verhandlungen sind wesentliche Zugeständnisse für die Vertragsorte erreicht worden. Die Nichtvertragsorte werden sich dem anschließen. Ganz besonders schwer jedoch haben die Familien unter dem Druck der Verhältnisse zu leiden, deren Ernährer zum großen Teil schon über zwei Jahre den größten Strapazen, Tod und Verderben ausgesetzt sind. Wie so mancher unserer braven Kollegen ruht bereits in kühler Erde. Die einzelnen Ortsvereine haben gemeinsam mit der Hauptleitung versucht, das Elend, so weit es möglich war, zu lindern, doch immer war dies nicht möglich. Diesem allem Rechnung tragend, hat nun der Hauptvorstand in seiner Sitzung vom 30. Oktober beschlossen, **an alle Frauen unserer Mitglieder, deren Männer sich zur Zeit im Heeresdienst befinden, auch diejenigen, deren Männer bereits gefallen oder infolge des Krieges verstorben sind, eine Weihnachtsunterstützung von 4 Mk. zuzahlen.** Zu dieser Unterstützung der Hauptleitung wird den einzelnen Lokalkassen anheimgestellt, ihren Verhältnissen entsprechend einen Betrag zuzusteuern, so daß den Kriegersfrauen eine kleine Weihnachtsfreude bereitet werden kann. Voraussetzung für diese Unterstützung muß allerdings sein, wie es immer üblich ist, daß vor der Einberufung mindestens 26 Wochenbeiträge geleistet worden sind. Unsere Kollegen im Lande und draußen im Felde werden diese Maßnahme mit Freuden begrüßen und jeder an seinem Teil zur Durchführung dieses Beschlusses sein bestes dazu beitragen.

Zivildienstpflicht und Arbeiterinteressen.

Die lange Dauer des Krieges stellt immer mehr neue Anforderungen an die breiten Massen des Volkes. Die allgemeine Mehrheit hat sich an so viele neue Dinge und Verordnungen gewöhnen müssen, daß heute eigentlich nichts mehr imstande ist, uns noch recht zu überraschen. Die Not und Entbehrungen, welche namentlich die arbeitende Bevölkerung durch die ins uferlose steigende Preiserhöhung der notwendigen Lebensmittel hat auf sich nehmen müssen, hat ein[illegible] geradezu niederschmetternden Einfluß hinterlassen, so daß eine gewisse Teilnahmlosigkeit unverkennbar ist. Jetzt soll eine neue Verordnung geschaffen werden, die ohne Zweifel geeignet ist, das ganze Wirtschaftsleben in neue veränderte Bahnen zu lenken. Das ist die Einführung der **Zivildienstpflicht**, oder deutlicher ausgedrückt, des **Arbeitszwangs**. Uns kommt die Sache durchaus nicht überraschend, denn Anzeichen hierfür machten sich schon vor längerer Zeit bemerkbar. Man muß sich vor allen Dingen vor Augen führen, daß in den Kreisen unserer Feinde auch längst die Einsicht gekommen ist, daß man mit dem englischen Aushungerungsplan dem deutschen Volke wohl viel Not und Entbehrungen auferlegt hat, daß es aber nie gelingen wird, dadurch dies Volk zu besiegen. Man beschloß daher, gewaltige Munitionsmengen fortgesetzt auf unsere Truppen zu schleudern, um es dadurch möglich zu machen, die deutsche Front zu durchbrechen. Dies ist ihnen, dank unserer braven Truppen, bis jetzt nicht gelungen, es wäre jedoch töricht von uns, diese Gefahr achtlos zu übersehen. Klar müssen wir uns darüber sein, daß unsere Feinde gewaltige Mengen von Waffen und Munition von Amerika erhalten. Andererseits hat es England auch verstanden, im eigenen Lande gewaltige Munitionsmengen zu erzeugen. Um dies zu erreichen, hat man dort schon längst neben der allgemeinen Wehrpflicht den Arbeitszwang eingeführt. Nun darf uns England gerade nicht als Vorbild gelten, doch dürfen wir uns der Gefahr, welche uns bedroht, keineswegs entziehen. Der Herstellung von Waffen und Munition muß in erster Linie unsere Sorge gelten. Deutschland ist von einer Welt von Feinden umringt, da gilt es weiter nicht bloß Munition herzustellen, sondern auch Menschen aufzubringen, welche dem gewaltigen Ansturm unserer Feinde Stand halten können. Wir wissen, daß Tausende von Kräften dem Heeresdienst entzogen werden, weil sie für die Herstellung von Munition und Heereslieferungen als unentbehrlich bezeichnet werden. Bekannt ist uns auch die tiefe Unzufriedenheit unter unseren Truppen über das große Heer der Reklamierten. Ob zu Recht oder Unrecht brauchen wir nicht zu untersuchen. Tatsache ist, daß für das Heer, sowie für die Heereslieferungen Kräfte gebraucht werden. Auf der anderen Seite ist es uns nicht unbekannt, daß Tausende von Arbeitskräften brach liegen. Bei einem Krieg, wie dieser, spielt die einzelne Person keine Rolle, sondern ist ein Glied des Ganzen. Jeder brauchbare wehrfähige Mann bis zum 45. Lebensjahre, durch die Länge des Krieges mittlerweile 47 Jahre alt geworden, muß sich dem Heeresdienst zur Verfügung stellen, muß also unter Umständen für die Allgemeinheit sein Leben hingeben. Das ist eben Gesetz, das besagt alles. Demgegenüber haben wir auch Leute, die aus irgend einem körperlichen Gebrechen heraus vom Heeresdienst befreit, nicht wissen, wie sie in süßem Müßiggang ihre Zeit verbringen sollen. Zugegeben muß werden, daß es auch in Arbeiterkreisen arbeitsscheue Elemente gibt, doch bilden dieselben nur eine geringe Ausnahme, da die Not der Zeit für dieselben einen Arbeitszwang bedeutet. Nichts liegt nach alledem klarer auf der Hand, als daß man diese brachliegenden Kräfte in den Dienst der Allgemeinheit stellt. Dagegen ließe sich absolut nichts einwenden, im Gegenteil, das hätte eine nationale Bedeutung und einen ethischen Wert. Auf den Zivildienst angewendet, trifft das zu, was ein Oberst bei einer D. N. Musterung bemerkte, indem er sagte: „Dem Vaterland können sie alle dienen."

Für die Arbeiterschaft, die in dieser Zeit an und für sich einen schweren Kampf ums Dasein durchkämpfen muß, spielt naturgemäß die **Lohnfrage** eine große Rolle. Doch die soll, wie aus amtlichen Quellen berichtet wird, von dieser bevorstehenden Verordnung nicht berührt werden. Es soll dem Arbeiter auch fernerhin frei stehen, dahin zu gehen, wo er seinen Fähigkeiten entsprechend eine angemessene Entlohnung erhält. Ob die Verordnung durch Bundesratsbeschluß, oder Reichstag Gesetzeskraft erlangt, ist noch nicht festgestellt, (ist mittlerweile geschehen D. R.). Man kann natürlich nur das Letztere wünschen, um den Volksvertretern Gelegenheit zu geben, in einer in das Volkswohl tief einschneidenden Wirkung ihre Ansicht kund zu geben. Als feststehend ist wohl zu betrachten, daß die **Arbeitervertreter** zur Durchführung und Mitwirkung dieses Gedankens herangezogen werden. Ueber das Ganze ein abschließendes Urteil abzugeben, wäre ja verfrüht, da muß man erst den Inhalt der einzelnen Bestimmungen kennen. Wir werden jedoch, soweit es möglich ist, dazu beitragen, unnötige Härten zu vermeiden. Die „Nordd. Allg. Ztg.", die ja als amtliches Organ angesehen werden kann, schreibt darüber folgendermaßen:

„Die Anstrengungen, welche unsere Feinde machen, um mit Aufbietung aller Mittel ihrer Kriegsindustrie den Wall unserer tapferen Truppen zu durchbrechen, macht es uns zur Pflicht, diesem Angriff mit gleichen Mitteln zu begegnen. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Ausdehnung unserer Kriegsindustrie, für die natürlich neue Arbeiter herangezogen werden müssen. Um aber genügende Hilfskräfte bereit zu stellen und zu halten, wird sich die Einführung einer gewissen Arbeitspflicht empfehlen. Bei dem hohen Pflichtgefühl, das die deutsche Arbeiterschaft während des bisherigen Kriegsverlaufes bekundet hat, steht zu erwarten, daß sich freiwillig hinreichende Kräfte zur Verfügung stellen, so daß die Anwendung von Zwangsmaßnahmen sich erübrigt. Eine Schmälerung ihres Einkommens ist selbstverständlich ausgeschlossen. Hinzugefügt sei noch, daß alle einschlägigen Fragen mit Vertretern der Arbeitnehmer eingehend erörtert werden. Die Arbeitspflicht auf die Frauen auszudehnen oder überhaupt einen Zwang nach dieser Richtung auf sie auszuüben, wird nicht beabsichtigt. In welcher Form die Arbeitspflicht zur Einführung gelangt, darüber können Einzelheiten noch nicht mitgeteilt werden, weil sich zuvor die zuständige amtliche Stelle mit ihnen befassen muß."

Bei der Abfassung der obigen Zeilen wußte man über das ganze Gesetz noch nichts bestimmtes. Jetzt ist mittlerweile der Gesetzentwurf veröffentlicht worden und gleichzeitig ist der Reichstag zum 25. November zusammenberufen worden, der sich mit dieser wichtigen Materie beschäftigen wird. Der Entwurf selbst lautet:

Durch W. T. B. wird folgender Wortlaut des vom Bundesrat angenommenen Dienstpflicht-Gesetzentwurfs veröffentlicht:

§ 1. Jeder männliche Deutsche vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre, soweit er nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufen ist, ist zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet.

§ 2. Als vaterländischer Dienst gilt außer dem Dienste bei Behörden und behördlichen Einrichtungen insbesondere die Arbeit in der Kriegsindustrie, in der Landwirtschaft, in der Krankenpflege und in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art sowie in sonstigen Betrieben, die für die Zwecke der Kriegführung oder Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung sind.

Die Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes liegt dem beim königlich preußischen Kriegsministerium errichteten Kriegsamt ob.

§ 3. Der Bundesrat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen. Er kann Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bedrohen.

§ 4. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

In der Begründung wird außer anderem folgendes ausgeführt:

Wie beim Heeresdienste darf bei diesem gesamten Vorgehen keine Rücksicht auf soziale Unterschiede gelten. Für den vaterländischen Dienst, welcher Art er auch sei, kann es nur Staatsbürger, nicht Schichten und Klassen geben.

Der Entwurf will nur für männliche Personen, und zwar, wie § 1 vorsieht, für alle nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufenen, vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre die Pflicht zum vaterländischen Hilfsdienst einführen. Einen gleichen Zwang für Frauen auszusprechen, erscheint entbehrlich, in der Erwähnung, daß die im Kriege bisher so bewährte Arbeitskraft der deutschen Frau auch ohne besonderen Antrieb in reichem Maße wird bereitgestellt werden können.

Richtlinien für die Ausführung des Gesetzes.

1. Als im vaterländischen Hilfsdienst tätig gelten alle Personen, die bei Behörden und behördlichen Einrichtungen, in der Kriegsindustrie, in der Landwirtschaft, in der Krankenpflege und in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art sowie in sonstigen Berufen oder Betrieben, die für die Zwecke der Kriegführung oder Volksversorgung unmittelbar von Bedeutung sind, beschäftigt, soweit die Zahl dieser Personen das Bedürfnis übersteigt.

2. Ueber die Frage, ob die Zahl der bei einer Behörde beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet die zuständige Reichs- oder Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Kriegsamt. Ueber die Frage, was als behördliche Einrichtung anzusehen ist, und ob die Zahl der bei einer solchen beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet das Kriegsamt nach Benehmen mit der zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde. Im übrigen entscheiden über die Frage, ob ein Beruf oder Betrieb im Sinne von Ziffer 1 von Bedeutung ist, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der in einem Beruf, einer Organisation oder in einem Betriebe tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt, Ausschüsse, die für den Bezirk jedes stellvertretenden Generalkommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuß besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Gewerbeaufsicht angehören soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Gegen die Entscheidung des Ausschusses findet

Beschwerde bei der beim Kriegsamt einzurichtenden Zentralstelle

statt, die aus zwei Offizieren des Kriegsamts, von denen der eine den Vorsitz führt, aus zwei vom Reichskanzler ernannten Beamten und aus einem von demjenigen Bundesstaate zu ernennenden Beamten besteht, dem der Betrieb, die Organisation oder der Berufsausübende angehört. Werden Marineinteressen berührt, so ist einer der Offiziere vom Reichsmarineamt zu bestellen. Bei Beschwerden aus Bayern, Sachsen und Württemberg ist einer der Offiziere vom zuständigen Kriegsministerium zu bestellen. Das Recht der Beschwerde steht dem Betriebsinhaber, Organisationsleiter oder Berufsausübenden sowie dem Vorsitzenden des Ausschusses zu.

3. Die nicht im Sinne der Ziffer 1 beschäftigten Arbeitskräfte können jederzeit zum vaterländischen Hilfsdienst herangezogen werden.

Die Heranziehung erfolgt in der Regel zunächst durch eine vom Kriegsamt durch Vermittlung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Stellen zu erlassende Aufforderung zur freiwilligen Meldung. Soweit dieser Aufforderung nicht in ausreichendem Maße entsprochen wird, erfolgt die

Heranziehung durch die schriftliche Aufforderung eines Ausschusses,

der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist, und aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus einem höheren Beamten und aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Den Offizier bestellt das Stellvertretende Generalkommando, die übrigen Ausschußmitglieder, die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Jeder, dem die Aufforderung zugegangen ist, hat bei einer der nach Ziffer 1 in Frage kommenden Stellen Arbeit zu suchen. Soweit hierdurch eine Beschäftigung binnen zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung nicht herbeigeführt wird, findet die Ueberweisung zu einer Beschäftigung durch den Ausschuß statt.

Ueber Beschwerden entscheidet der bei dem Stellvertretenden Generalkommando nach Ziffer 2 gebildete Ausschuß. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

4. Bei der Ueberweisung zur Beschäftigung ist auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

5. Niemand darf einen Arbeiter in Beschäftigung nehmen, der bei einer der in Ziffer 1 bezeichneten Stellen beschäftigt ist oder in den letzten 14 Tagen beschäftigt gewesen ist, sofern der Arbeiter nicht eine Bescheinigung seines letzten Arbeitgebers darüber erbringt, daß er die Arbeit mit Zustimmung des Arbeitgebers aufgegeben hat. Weigert sich der Arbeitgeber, dem Arbeiter auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung auszustellen, so steht dem Arbeiter die Beschwerde an den in Ziffer 3 Abs. 2 erwähnten Ausschuß offen, der in diesen Fällen ohne Zuziehung des höheren Beamten endgültig entscheidet. Der Ausschuß kann nach Untersuchung des Falles, wenn ein wichtiger Grund für das Ausscheiden vorliegt, dem Arbeiter eine Bescheinigung ausstellen, die in ihrer Wirkung die vorerwähnte Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt. Soweit bereits Kriegsausschüsse (Schlichtungsstellen) bestehen, können sie mit Zustimmung des Kriegsamts an die Stelle der Ausschüsse treten.

6. Die durch öffentliche Bekanntmachung oder unmittelbare Anfrage des Kriegsamtes oder der Ausschüsse erforderten Auskünfte über Beschäftigungs- und Arbeitsfragen sowie über Lohn- und Betriebsverhältnisse sind zu erteilen.

Der Gesetzentwurf, wie er vom Bundesrat beschlossen worden ist, wird alsbald dem durch kaiserliche Order auf Sonnabend, den 25. November, einberufenen Reichstage zugehen.

Zivildienst und Kriegsgewinne.

„Ihr Schutz des Vaterlandes und Tüchtigkeit und Wohlsein aller arbeitenden Staatsbürger in Stadt und Land sind die Kernpunkte unserer Politik." Fr. Naumann.

Diese Worte Naumanns finden heute noch überall ein lebhaftes Echo im ganzen deutschen Volke. Die Arbeiterschaft weiß, um was es sich handelt, man fühlt die schwere Verantwortung, welche auf jedem einzelnen ruht. Damit ist auch zu gleicher Zeit gesagt, daß zur Verteidigung des Vaterlandes, zur Durchführung des endgültigen Sieges ein jeder seine ganze Kraft in den Dienst der Allgemeinheit, des Vaterlandes stellen muß. Ob es mit der Waffe, in der Werkstätte oder im Kontor geschieht, spielt keine Rolle. Tatsache ist, daß gegenüber den Strapazen, Not und Entbehrungen, welchen unsere braven Truppen unterworfen sind, jede zivile Arbeit ein Kinderspiel ist. Doch Zivil- und Militärarbeit muß sich nun einmal ergänzen. Im Leitartikel haben wir bereits ausgesprochen, daß wir bereit sind, an unserem Teil bei der allgemeinen Zivildienstpflicht mitzuarbeiten. Es wird nun von verschiedenen Seiten auf die gewaltigen Kriegsgewinne unserer Rüstungsindustrie hingewiesen, wir haben ja wiederholt derartige Zahlen veröffentlicht. Es ist daher nur begreiflich, wenn die Arbeiter wenig Neigung zeigen, den Privatprofit der einzelnen Unternehmer noch zu steigern. Handelte es sich um Staatsbetriebe, dann weiß ein jeder, daß es für die Allgemeinheit geht. Tatsache ist, daß sich eine Reihe von Leuten an Kriegsgewinnen bereichern, ohne einen Finger zu rühren. Man braucht ja bloß an die großen Aktiengesellschaften zu denken. Man wird bei der Einführung der Zivildienstpflicht die Frage der Kriegsgewinne nicht unerörtert lassen können. Eine Reihe von Blättern beschäftigen sich denn auch sehr ernst mit dieser Frage. So schreibt Theodor Wolff im „Berl. Tagebl.": „Die Bedenken und Bedingungen, die man vorbringen kann, richten sich nicht gegen den gerechten und einwandfreien Grundgedanken des Planes, sondern gehen allein die Ausführung an. Eine Arbeitsverpflichtung der Gesamtheit darf nicht zu einer neuen Bereicherung der im Kriegsgewinn schwelgenden Unternehmer und Aktionäre führen . . ." „Vorteil, Privilegien und Verdienst des einzelnen im Kriege müssen fortfallen."

In der „Welt am Montag" fordert H. v. Gerlach eine Begrenzung der Kriegsgewinne auf 10 Prozent der Herstellungskosten: Die Industrie verdient teilweise durch den Krieg ungeheure Summen. Die Dividenden erheben sich vielfach über das Friedensniveau und erreichen manchmal eine geradezu phantastische Höhe. Der Arbeitszwang wird im Staatsinteresse eingeführt. Aber er kommt keineswegs in der Hauptsache direkten Staatsunternehmungen zugute. Die Rüstungsindustrie ist ja unglückseligerweise Privatunternehmen. Für die Allgemeinheit arbeiten, selbst gezwungen arbeiten, kann ein erhebendes Gefühl sein. Gezwungen sein, fremden Aktionären hohe Dividenden zu erarbeiten, ist es sicherlich weniger.

Als Ungerechtigkeit müßte es empfunden werden, wenn man die Menschen als Arbeitskräfte dem Zwange unterwürfe, vor den Menschen als Inhabern der Produktionsmittel aber Halt machte und hier alles dem freien Spiel der Kräfte überließe.

Der Arbeitszwang ist ebenso wenig Sozialismus wie die bisher fälschlich vielfach als „Kriegssozialismus" bezeichnete Rationierung. Aber sozialistische Konsequenzen werden sie beide haben. Am Ende jedes Wirtschaftszwanges steht als unausweichlich logische Schlußfolgerung der Sozialismus.

Die Forderung des Politikers v. Gerlach bekämpft im selben Blatte der Volkswirtschaftler Bruno Buchwald: „Die Berechnung der Selbstkosten, namentlich in einem umfangreichen Fabrikationsbetriebe, ist außerordentlich schwierig; noch schwieriger ist deren Kontrolle. Ohne eine umfassende Nachprüfung ist aber die Heeresverwaltung vollständig auf die Angaben angewiesen, die die Industrie ihr macht; sie wird daher die Selbstkosten möglichst hoch ansetzen, ohne daß in der überwiegenden Zahl der Fälle der Nachweis einer absichtlichen Schädigung des Auftraggebers erbracht werden kann."

Ganz besonders beschäftigt sich der Abgeordnete Hue mit diesen Fragen und macht dazu im „Vorwärts" längere Ausführungen, indem er in einem Artikel über Arbeitslöhne und Kriegsgewinne, folgendermaßen schreibt:

Der steigende Unwille der breiten Massen über die riesenhaften Kriegsgewinne hat die Interessenten veranlaßt, durch Beauftragte in der Presse und sonstwo den Beweis zu führen, daß die beispiellos hohen Gewinne nur ein Entgelt für „außerordentliche Leistungen in außerordentlicher Zeit" darstellten und überdies — in den „außerordentlich hohen Arbeiterlöhnen" Seitenstück und Begründung fänden. Der Geschäftsführer des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller, Herr Dr. Reicherts, war es, der in der Generalversammlung dieses Vereins die Formel prägte, daß „außerordentliche Leistungen auch außergewöhnliche Vergütungen rechtfertigen", womit die jetzigen Betriebsüberschüsse der Schwerindustrie gerechtfertigt werden sollten. Wer wollte nicht zugeben, daß für besondere Leistungen auch entsprechende Belohnungen zu fordern wären? Wer wäre so töricht, in der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung zu erwarten, daß die Unternehmer ihre Schornsteine ohne Profit rauchen ließen? Eine solche Erwartung hegen wir alle nicht.

Darauf kommt es aber jetzt nicht an, sondern es fragt sich, ob der Unternehmergewinn nicht selbst über das nach „bürgerlichen Begriffen" erlaubte Maß hinausgeht, ob die Preissteigerungen wegen der Selbstkosten gerechtfertigt sind — namentlich wegen der Arbeiterlöhne und Beamtengehälter —, und welche Wirkungen die Ueberpreise auf die gesamte Volkswirtschaft sowie auf die Reichs- und Staatsfinanzen ausüben.

Die „Nationalzeitung" bringt in ihrem Handelsteil vom Sonntag, den 19. d. M. einen Artikel über „Die Preisbildung in der deutschen Industrie", eine Stimmungsmache verwegenster, allerdings auch ungeschicktester Art. Es ist in der sozialdemokratischen Presse schon seit Kriegsbeginn immer wieder an die zuständigen Behörden appelliert worden, rechtzeitig mit angemessener Höchstpreisfestsetzung vorzugehen, sonst würde sich ein Preistreiber auf den anderen berufen. Das tut der Artikelverfasser in der „Nationalzeitung" ungeniert, indem er auf die fabelhaft hohen Fisch-, Geflügel- und Obstpreise hinweist und dann fragt, warum unter solchen Umständen „der Industrie" eine „mäßige Preiserhöhung" verwehrt werde. Einer beruft sich auf den anderen. Dann heißt es, der „Industrie" könne „wahrlich niemand den Vorwurf der Preistreiberei machen; sie ist nur gezwungen, die Preise zu erhöhen, weil sie ihrerseits die Löhne auf das Doppelte (!!!) erhöhen muß . . ." Hierauf heißt es wörtlich weiter:

„Es gibt heute ungelernte Arbeiter, die bis zu 500 Mk. (!) monatlich, und gelernte, die bis zu 800 Mk. (!) im Monat verdienen, und es ist bisher (durchaus mit Recht) niemand eingefallen, sich darüber zu entrüsten; aber da die Verhältnisse nun einmal so liegen, da die Industrie die geforderten Löhne, selbst wenn sie in der verteuerten Lebenshaltung nicht begründet sind, bewilligen muß, so ist die Industrie ebenfalls gezwungen, wenigstens bis zu einem gewissen Grade dieser Verteuerung des Produktionsprozesses in den Verkaufspreisen zu folgen, und es wäre ein unbilliges Verlangen, daß von der tatsächlich doch bestehenden Hochkonjunktur ganz allein der Arbeiter den Nutzen haben sollte (den man ihm gewiß gerne gönnt), der Unternehmer aber nicht."

Wohin die ungeheuerlichen Lohnangaben zielen, an welchen Stellen damit Eindruck gemacht werden soll, das fühlt ein Blinder mit dem Stocke. Die Erzählung von dem 36-Mark-Tagesverdienst der Berliner Lohnschlächter wird immer noch kolportiert, jetzt kommen die 500- und 800-Mark-Monatslöhne von Industriearbeitern als neues „Stimmungsbild" hinzu. Wir sind begierig, zu erfahren und fordern darüber genaue Angaben, welche „ungelernten" Arbeiter „bis zu 500 Mk.", welche „gelernten" Arbeiter sogar „bis zu 800 Mark im Monat verdienen"! Wir wollen einmal die Möglichkeit annehmen, daß ganz besonders hochqualifizierte Spezialarbeiter zum Beispiel in der feinmechanischen Instrumenten- und Apparateindustrie den angegebenen Monatslohn ausnahmsweise einmal erhalten haben für ganz außerordentliche Leistungen. Aber bitte, man bezeichne uns die in Betracht kommenden Arbeiter, damit wir die Fälle nachprüfen können. Uns sind die Lohnverhältnisse in der Berliner Metallindustrie, wo zurzeit, dank der intensiven Gewerkschaftsvertretung, wohl die höchsten Stundenlöhne erzielt werden, ziemlich gut bekannt. Wenn selbst hier der bestqualifizierteste Spezialarbeiter monatlich „bis zu 800 Mk. verdient", dann müßte er monatlich 30 Schichten machen und dann noch pro Schicht über 26 Mk. erhalten!!! Gibt es überhaupt solche Arbeitslöhne? Bitte, nun Roß und Reiter nennen!

Gesetzt aber den Fall, die Arbeiterlöhne seien allgemein verdoppelt worden — was absolut nicht der Fall ist! —, demgegenüber steht eine Verteuerung der Lebenshaltung von weit, weit über 100 Prozent! Erklärt doch die „Nationalzeitung" selbst, daß z. B. Flußfische „300 Proz. mehr kosten als früher", die gleiche Preiserhöhung auch für Obst eingetreten ist. Für Kartoffeln, heute die Hauptnahrung, muß weit mehr als das Doppelte im Vergleich zu der Zeit vor dem Kriege gezahlt werden, Fleisch- und Fettwaren sind dreimal teurer als früher. Also wenn die Löhne allgemein um 100 Prozent gestiegen wären, würde noch längst kein Ausgleich geschaffen sein. Aber die Löhne sind bei weitem nicht verdoppelt worden! In der rheinisch-westfälischen Hüttenindustrie stieg der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst 1915 nur um rund 200 Mk. auf nicht 2000 Mk. Der durchschnittliche Sichtverdienst der Gesamtbergarbeiterschaft in Preußen betrug im 2. Vierteljahr 1914 nur 4,65 Mk., im 2. Vierteljahr 1916 war er auf 5,52 Mk. (nur 18,7 Prozent Erhöhung) gestiegen! Das sind amtliche Zahlen, von einer Lohnverdoppelung erzählen sie uns nichts. Wo sind also die Arbeiter, die „bis 500" oder gar „bis 800 Mk. monatlich verdienen"? Verdienen mögen sie diese Löhne für ihre außerordentlichen Leistungen, aber bekommen sie diese Summen ausgezahlt? Das möchten wir wissen.

Der Artikelschreiber in der „Nationalzeitung" beschuldigt die Kritiker der hohen industriellen Kriegsgewinne, sie han-

Die exotischen Nutz- und Edelhölzer und ihre Verwendung in Kunstgewerbe, Holzindustrie und Architektur.

Von Th. Wolff-Friedenau.

(Nachdruck verboten.)

(Fortsetzung.)

Mahagoni gehört nicht nur zu den edelsten, sondern auch zu den teuersten Holzarten, u. für besonders ausgezeichnete Stämme dieses Holzes werden manchmal ganz enorme Preise von den Werkstätten bezahlt. So bezahlte einstmals eine Pianofortefabrik für einen einzigen, in drei Blöcke zerschnittenen Stamm besten Mahagoni-Furnierholzes den Preis von rund 6 000 M. und dürfte dabei noch ein ausgezeichnetes Geschäft gemacht haben. Seines hervorragend schönen Aussehens und der hierdurch erzielten Farb- und Stilwirkungen wegen wird Mahagoni mit Vorliebe zur Furnierung von Möbeln aus geringerem Material verwandt, welchem Umstande die Eigenschaft des Holzes, sich sehr leicht zu Furnieren verarbeiten zu lassen, sehr günstig ist; vermittels der heutigen allerdings sehr leistungsfähigen Furniermaschinen werden aus einem einzigen Stamm Mahagoni viele Tausende von Furnierblättern hergestellt, deren Stärke nur den Bruchteil eines Millimeters beträgt und die dennoch von großer Festigkeit sind, so daß der Zweck, der außer der schönheitlichen Wirkung bei der Furnierung bekanntlich noch erstrebt wird, dem furnierten Holz zugleich auch eine größere Festigkeit und Dauerhaftigkeit zu verleihen, mit Mahagoni [illegible] Maße erreicht wird.

Der Mahagonibaum wächst ausschließlich in tropischen Regionen, die [illegible] Bedingung für sein Wachstum und seine Entwickelung und alle Versuche, den kostbaren Baum, der für die kunstgewerbliche Holzverarbeitung von so unschätzbarem Wert ist, auch in anderen Gegenden zu kultivieren, [illegible] Hauptsächlich das [illegible] Amerika liefert den Mahagonibaum hervor, doch [illegible] auch in [illegible] Asien, besonders in [illegible]. Der Baum wächst außerordentlich langsam, welchem Umstande [illegible] Härte und Festigkeit seines Holzes verdankt, das nur bei einer solchen Art des Wachstums vollständig durchgearbeitet sein kann. An zweihundert Jahre braucht der Baum, ehe er vollständig ausgewachsen ist und seine größte Höhe erreicht hat, die dann bis zu 100 Fuß und oftmals noch erheblich mehr beträgt, während die Dicke des Stammes bis zu 12 und 15 Fuß beträgt. Der Baum gehört also nach Wachstum, Alter und Größe zu den Riesen im Reiche der Bäume. Daß solche Baumriesen, die das Erdreich in weitem Umfange für ihre Entwickelung beanspruchen, nicht so dicht gedrängt und reichlich wachsen wie andere kleinere und leichtere Baumarten, ist nur natürlich; der Baum kommt daher immer sehr vereinzelt und in einer Höchstzahl von fünf Stück auf den Hektar vor. Der Baum, der zur Familie der Meliazeen gehört, wächst sowohl auf felsigem Boden, wie in Küstenniederungen und gebirgigen Anhöhen. Ein weit ausgebreiteter und dicht belaubter Wipfel krönt den herrlichen Baum, die abwechselnd drei- bis fünfpaarig gefiederten Blätter ähneln den Blättern unserer Linde. Wird der lebende Baumstamm abgeschnitten, so fließt auf dem Einschnitt ein milchiger Saft heraus, aus dem eine Art Gummi, der Acajougummi, gewonnen wird, während aus dem Samen des Baumes das fette Karapatöl ausgepreßt wird, das in jenen Gegenden ein ebenso beliebtes wie wirksames Abführmittel ist.

Man unterscheidet eine ganze Reihe von Mahagoniholzern, und zwar nach den verschiedenen Ländern, in denen der Baum wächst, Tobasco-, Honduras-, Nikaragua-, Kuba-, San Domingo-, Guatemala-, Panama- und Corinto-Mahagoni. Diese Sorten sind nach Wert und Eigenschaften ziemlich weitgehend verschieden untereinander. Als bestes Mahagoniholz gilt das Tobasco-Mahagoni, das jedenfalls am höchsten im Preise steht, ihm zunächst kommt das Cuba-Mahagoni, von dem jedoch ziemlich geringwertige Stücke in den Handel kommen. Uebrigens wird auch das Holz anderer, aber verwandter Baumarten als Mahagoni bezeichnet, und man muß daher sehr wohl zwischen echten, nur von dem Mahagonibaum stammenden, und unechten Mahagoniholz unterscheiden, welch' letzteres dem echten Holz allerdings sehr ähnlich ist und ihm nach Wert und Eigenschaften oftmals nicht viel nachsteht. So wird auch das rotbraune Kailzedraholz, das ebenfalls sehr hart und dauerhaft ist und von einer senegalischen Baumart der Meliazeen stammt, als Mahagoni, und zwar als Gambia- oder Madetra-Mahagoni bezeichnet. Dieses Holz wird wie echtes Mahagoniholz verarbeitet, sowohl zu Möbel wie auch zu Zwecken des Wagenbaues, allerdings nur zu Luxuswagen, ferner auch zu Kästen für wissenschaftliche Instrumente, besonders Mikroskop-Kästen, die in der Mehrzahl der Fälle aus diesem dauerhaften und beständigen Material hergestellt worden, das die eingeschlossenen und oftmals sehr wertvollen und empfindlichen Instrumente in sehr wirksamer Weise gegen ungünstige äußere Einwirkungen der Luft, Temperatur, Feuchtigkeit usw. schützt. Als weißes Mahagoni bezeichnet man das Holz des westindischen Nieren- oder Elefantenlausbaumes, während als afrikanisches Mahagoni eine ganze Reihe von Holzarten ziemlich unbestimmter Abkunft in den Handel kommt, die sich zumeist durch ihren helleren Farbenton von dem echten Mahagoni unterscheiden und diesem an Härte, Schwere und sonstigen Eigenschaften, die das echte Holz so wertvoll machen, erheblich nachstehen. Ein dunkles hartes und schweres Holz ist das sogenannte Bay-Mahagoni, dieselben Eigenschaften weist auch das australische oder Bastardmahagoni auf, das von einigen australischen Eukalyptusbäumen, wie dem Fieberheilbaum, dem Blaugummibaum usw. stammt, das sogar noch härter und widerstandsfähiger als das echte Mahagoniholz sein und in der Tierwelt überhaupt keinen Feind haben soll. Aus allen diesen Ländern wird ein ganz bedeutender Export mit Mahagoniholz nach anderen Ländern, besonders Nordamerika und Europa getrieben; in Britisch-Honduras beispielsweise beträgt der Wert der jährlichen Ausfuhr an Mahagoniholz allein etwa 3 Millionen Mark.

Kenntnis und Verwendung des Mahagoniholzes in Europa datieren seit dem Ende des 16. Jahrhunderts und gehören zu den zahlreichen Errungenschaften, die die Entdeckung der Neuen Welt für Europa mit sich brachte. Die Eroberer, die nach der Entdeckung der Neuen Welt durch Kolumbus von den neuen Gebieten Besitz ergriffen, fanden dort den Mahagonibaum vor, dessen Holz bei den Eingeborenen in hoher Schätzung stand und das die europäischen Ankömmlinge ebenfalls zu verwenden suchten. Schon Ferdinand Cortez, der Eroberer Mexikos, soll das Holz des Mahagonibaumes zum Bau seiner Schiffe verwandt haben, ebenso auch die Zimmerleute, die 1597 auf den Schiffen des berühmten britischen Seehelden Walter Raleigh nach Amerika kamen. Rohes Mahagoniholz wurde im Jahre 1724 zum ersten Male nach England eingeführt und galt dort als kostbare Seltenheit; aus einem Stück dieses ersten nach Europa gebrachten Mahagoniholzes fertigte damals ein Kunsttischler Wollaston einen Zierkasten zur Aufbewahrung von Kerzen an, der sowohl seines kostbaren Holzes wie seiner kunst-

delten „aus Unkenntnis heraus". Er versichert, die höheren Gewinne resultierten aus höheren Ablieferungen und fragt vorwurfsvoll: „wenn ein Werk 15 000 Tonnen Stahl abliefert", ob dann nicht „1½mal mehr dafür zu erlösen" sei „als für 10 000 Tonnen?" Diese Frage beweist, daß der betreffende Herr sich in großer Unkenntnis über die Industrieverhältnisse befindet, trotzdem sich verwegen als genauen Kenner aufspielt.

Es wird eben jetzt nicht „1½mal mehr" Stahl abgeliefert als vor dem Kriege, weil die Stahlerzeugung bedeutend geringer ist. Charakteristisch für die Werkswirtschaft ist ja eben, daß die beispiellosen Betriebsgewinne bei geringerer Produktion erzielt wurden. Die führenden Großfirmen, wie Laurahütte-Kattowitz, Phönix, Rheinstahl, Deutsch-Luxemburg, Hoesch, Gutehoffnungshütte usw., haben durchweg im letzten Geschäftsjahr gegen die Zeit vor dem Kriege weniger Kohlen gefördert, weniger Roheisen und Rohstahl erzeugt, dabei aber ihren Umsatzwert außerordentlich gesteigert. Beispielsweise hatte Phönix 1915/16 rund 5 650 000 Tonnen Gesamtversand, 1912/13 waren es 7 252 000 Tonnen, der Absatzwert aber stieg gleichzeitig von 295 auf 305 Millionen Mark — die ausbezahlte Lohnsumme ging von 68,2 auf 64,3 Millionen Mark zurück!!! Der Bochumer Verein erhöhte 1915/16 seinen Absatzwert von vorjährig 54,7 auf 112,3 Millionen Mark, den Betriebsüberschuß von 11,8 auf 22,6 Millionen Mark, die Lohnausgaben gingen von 38,5 auf 25,6 Prozent des Absatzwertes zurück!!! Und trotzdem wird behauptet, die Lohnausgaben beanspruchten wegen ihrer „Verdoppelung" einen „immer größeren Teil der Selbstkosten".

Die Generaldirektion der oberschlesischen Königs- und Laurahütte berichtet ihren Aktionären, „1915/16 sei das beste Geschäftsjahr seit Bestehen der Gesellschaft" gewesen. „Zum erstenmal" stehe sie „ohne Schulden" da, „es bleibe sogar ein nicht unbeträchtliches Bankguthaben". Wie viele Volksgenossen — nicht nur die Lohnarbeiterschaft, auch der „behäbige Mittelstand" sei betrachtet — können von sich sagen, sie hätten ausgerechnet während des Krieges ihre Vermögenslage so gebessert, daß sie nun sogar Bankguthaben hätten? Das wolle man bitte berücksichtigen, wenn über die Gewinne in der Industrie geurteilt wird.

Gerade jetzt kommt der neue Geschäftsbericht der großen Bergwerks- und Hüttengesellschaft Gutehoffnungshütte (Oberhausen) heraus. Dieser Bericht kennzeichnet drastisch die verwegene Stimmungsmache für neue Preiserhöhungen. Wir stellen folgende Hauptzahlen aus dem letzten Geschäftsbericht der Gutehoffnungshütte zusammen und vergleichen sie mit den Ergebnissen der beiden Jahre vor dem Kriege:

	1915/16	1913/14	1912/13
Kohlenförderung in 1000 Tonnen	3278,3	3843,7	3723,7
Eisenerzförderung, Tonnen . .	419 144	605 904	520 687
Roheisenproduktion, Tonnen . .	597 015	814 074	787 028
Walzwerkserzeugnisse, Tonnen .	498 518	617 650	635 327
Umsatz, in 1000 Mark	168 011,2	137 861,4	138 812,9
Löhne und Gehälter in 1000 Mark	48 591,2	51 270,1	47 276,9
Bruttoüberschuß in 1000 Mark	43 372,8	20 603,6	24 566,1
Reingewinn in 1000 Mark . .	23 407,8	6 991,6	9 513,1
Dividende in Mark	6 000 000	3 000 000	6 000 000
vom Aktienkapital	20%	10%	20%

Der „genaue Industriekenner" in der „Nationalzeitung" will der Oeffentlichkeit glauben machen, die hohen Gewinnsteigerungen resultierten aus stärkeren Ablieferungen. Das gerade Gegenteil ist richtig. Förderung und Erzeugung sind 1915/16 bedeutend geringer als 1912/13 und 1913/14 aber die ganz erheblichen Preissteigerungen haben eine gewaltige Zunahme des Umsatzwertes bewirkt. Und die kolossale Erhöhung des Betriebsüberschusses beweist doch klipp und klar, daß die Preiserhöhungen bereits weit über die Selbstkostensteigerung hinausgegangen sind.

Ganz besonders lebhaft ist der Ausgabeposten: Löhne und Gehälter. Wir sehen, daß an Löhnen und Gehältern 1915/16 über 2 Millionen Mark weniger als 1913/14 ausgegeben sind! So also steht es mit den angeblich „fortgesetzt gestiegenen Lohn- und Gehaltskosten". 1913/14 wurden 37 Prozent vom Umsatzwert an Lohn und Gehalt verausgabt, 1915/16 aber nur 29 Prozent! Die Arbeiter und Beamten haben in der Tat Außerordentliches geleistet, ihre Vergütung dafür ist aber keineswegs außerordentlich. Wer erhält nun die außerordentlich, beispiellos gestiegenen Betriebsüberschüsse? Die Empfänger und Nutznießer sind die Aktionäre, von denen erst einmal nachgewiesen werden soll, was sie denn „Außerordentliches" geleistet haben. Bereits ungeheuer reiche Aktienbesitzer erhalten nun noch außerordentlich erhöhte Einnahmen — und was leisteten gerade diese Herren für diese exorbitanten Mehreinnahmen?

Eine Preiserhöhung gebiert die andere. Die Lebenshaltung der breiten Masse wurde dadurch schon außerordentlich verteuert; einen Ausgleich durch angemessene Lohn- und Gehaltserhöhung erhält nur ein so winziger Teil gewerblich Tätiger, daß dies für die Allgemeinheit gar nicht ins Gewicht fällt. Die Reichsmilitärverwaltung aber, aus deren Bestellungen die kolossalen Unternehmergewinne hauptsächlich resultieren, woher nimmt sie das Geld? Die Reichskasse muß zahlen, und alle Ausgaben belasten die Bevölkerung des Reiches. Ist es nicht unerhört, daß trotz nachweislich fabelhaft hoher Unternehmergewinne jetzt wieder Stimmung für weitere Preiserhöhungen gemacht wird!?

Diese Ausführungen lassen sich noch an einer Reihe von Beispielen ergänzen; sie zeigen aber mit aller Deutlichkeit, daß man der Frage der Kriegsgewinne mehr Beachtung wie bisher wird schenken müssen. Dazu bietet die Einführung der Zivildienstpflicht die beste Gelegenheit.

Rundschau.

Ein Aufruf an die Frauen.

Vom Wolffschen Telegraphenbureau, also sicherlich auf amtliche Anregung wird durch die Tagespresse folgender Aufruf veröffentlicht:

„Am 15. August hat der englische Munitionsminister Montagu im Unterhause die großen Fortschritte der englischen Rüstungsindustrie geschildert, welche England in den Stand setzen, seine Verbündeten nicht nur mit Geld, sondern auch mit großen Mengen von Waffen und Munition eigener Erzeugung zu versehen. Er hat dabei hervorgehoben, daß diese großen Fortschritte nur durch die weitgehende Verwendung von Frauenarbeit möglich gewesen ist. In der englischen Rüstungsindustrie waren im Sommer 1916 doppelt soviel Frauen eingestellt wie ein Jahr zuvor! In den nationalen Geschoßfabriken Englands steigt die Beteiligung der Frauen bis zu 95 Prozen der gesamten Belegschaft! Mit berechtigtem Stolz sagt der englische Munitionsminister: „Auch die Frauen haben in hingebendster Weise ihren Anteil an den notwendigen Opfern gebracht. Ihre Leistungen in dem anstrengenden und monotonen Betrieben der Munitionsfabriken sind noch vor einem Jahr für unmöglich gehalten, und es kann mit Recht gesagt werden, daß die englischen Frauen unsere Heere gerettet haben. Die Anzahl der Arbeitsarten, an welchen die Frauen jetzt beschäftigt sind, beträgt ungefähr 500, und zwei Drittel von diesen waren vor zwölf Monaten noch nie in weiblicher Hand vollführt worden."

Auch unsere deutschen Frauen haben schon rühmliches auf Gebieten geleistet, auf denen man früher die Frauenarbeit für unmöglich hielt. Unsere Industrie und namentlich unsere Landwirtschaft verdanken ihre bewundernswerten Leistungen zum guten Teil der Frauenarbeit, aber noch viel, viel mehr ist zu tun!

Es ist vaterländische Pflicht jeder deutschen Frau, ob verheiratet oder nicht, sich ernstlich die Frage vorzulegen, ob sie nicht auch ihre Kräfte im allgemeinen Interesse nutzbar machen kann, sofern das ihre häuslichen und gesundheitlichen Verhältnisse irgendwie zulassen. Besonders fehlt es an jüngeren, kräftigen Frauen für die Kriegsindustrie, und gerade hier ist manchmal die bedauerliche Beobachtung gemacht, daß namentlich jüngere, kriegsgetraute Frauen, welche bislang für die Rüstungsindustrie arbeiteten, es als „Kriegerfrauen" nicht mehr nötig zu haben glauben, weiter zu arbeiten! Sie nehmen einfach die Unterstützung von Staat und Gemeinde in Anspruch und bedenken nicht, wie sehr das Vaterland jetzt auch ihrer Arbeitskräfte bedarf und welch höheren Verdienst und größere Befriedigung sie erzielen, wenn sie sich wieder der praktischen Arbeit widmen. Auch der alte törichte Kastengeist spielt oft mit. Manche Frau hält es unter ihrer Würde, „in die Fabrik" zu gehen, obwohl Arbeiter und Arbeiterinnen in der Fabrik oft genau so wichtig und für unseren Sieg sind, wie der Soldat draußen im Felde. Darum auf, Ihr deutschen Frauen, die Ihr gesunde Hände und Arme habt, und nicht durch häusliche Pflichten gefesselt seid, auf in die Kriegsindustrie, wo Eure Arbeit dem Vaterlande und Euch selbst Segen bringt!"

Wir halten uns im vaterländischen Interesse für verpflichtet, diese Mahnung auch in unsere Kreise zu bringen. Die in dem Aufruf zum Ausdruck kommende Anerkennung für die deutschen Frauen ist durchaus berechtigt. Sie stehen an treuer Pflichterfüllung nicht hinter ihren Geschlechtsgenossinnen in anderen Ländern zurück. Oft genug will es sogar scheinen, daß die Frauen Arbeiten auf sich nehmen, die über das ihnen zuträgliche Maß hinausgehen. Trotzdem soll zugegeben werden, daß aus „altem törichten Kastengeist" heraus manche leistungsfähige Frau sich scheut, nützliche und jetzt notwendige Arbeit zu übernehmen. Der Bezug von Kriegsunterstützung dürfte bei der geringen Höhe derselben und der ungeheuren Steigerung der Lebensmittelpreise aber kaum der Grund für Arbeitsverweigerung sei. Mit dem erwähnten „Kastengeist" dagegen sollte in der jetzigen Zeit tatsächlich aufgeräumt werden. Wollen wir den Krieg — und das ist doch unser aller Wunsch — siegreich bestehen, und sein Ende nicht unnötigerweise hinausgeschoben sehen, dann müssen alle Kräfte eingesetzt werden. Das Vorurteil, das in früheren Jahren gegen die Fabrikarbeit der Frauen bestanden hat, ist unter den Erlebnissen der Gegenwart längst geschwunden; die Frau, die für sich und ihre Kinder Heeresarbeiten leistet, wird nicht mehr über die Achsel angesehen, wenigstens nicht von denkenden Menschen. Man weiß, daß aus Liebe zum Fabrikleben keine Frau in einen Betrieb geht. Deshalb wünschen wir, daß in Anbetracht des Ernstes der Zeit der Aufruf bei allen denen Gehör und Verständnis findet, die aus irgend welchen kleinlichen Bedenken bisher versäumt haben, ihre Arbeitskraft in den Dienst des Vaterlandes zu stellen. Voraussetzung für einen Erfolg ist allerdings, daß, soweit dies möglich ist, der Eigenart des weiblichen Körpers Rechnung getragen und der Lohn für die Beschäftigung der Frauen nicht gedrückt wird.

Der Sparzwang für Jugendliche

soll, wie verschiedene an uns gerichtete Zuschriften erkennen lassen, in weiteren Kommandobezirken eingeführt werden. In Arbeiterkreisen kann man es nicht verstehen, daß diese in das Leben so tief einschneidende Maßnahme nach den verschiedenartigsten Gesichtspunkten geregelt wird, und steht deshalb der ganzen Einrichtung recht kritisch gegenüber.

Ueber den Wert und die Notwendigkeit des Sparzwanges gehen die Meinungen weit auseinander. Einig ist man sich nur darin, daß er eine Kriegseinrichtung ist und unbedingt bleiben muß. Sonst aber bestehen, selbst in den einzelnen Organisationseinrichtungen, die stärksten Meinungsverschiedenheiten. Auch in den Deutschen Gewerkvereinen stehen den Freunden wohl ebenso viele Gegner gegenüber. Und diese Gegnerschaft wird gestärkt durch die Art, wie dieser Sparzwang ausgeübt wird. Die Grenze, bis zu der der Verdienst des Jugendlichen voll zur Auszahlung gelangt, ist wohl ausnahmslos zu niedrig angesetzt. Die unerhörten Teuerungsverhältnisse finden viel zu wenig Berücksichtigung. Dann aber wird auch zu wenig daran gedacht, daß zahlreiche Jugendliche heute die Ernährer und oft sogar die einzigen Ernährer ihrer Familienangehörigen sind. Wie schwer hält es in diesen Fällen, einen größeren Teil von dem Sparguthaben freizubekommen, welche Scherereien sind zu überwinden, wenn außergewöhnliche Ausgaben erforderlich sind! Hier müßte unbedingt Wandel geschaffen werden, wenn man die ohnehin schon vorhandene Abneigung gegen den Sparzwang in Arbeiterkreisen nicht noch vermehren will.

Wohlverdiente Brandmarkung.

Ein Eisen- und Stahlwerk mittleren Umfanges in Köln ist vor einiger Zeit an seine im Felde stehenden Angestellten mit einem Rundschreiben herangetreten, in dem gesagt wird, daß es nicht Unterstützungsgelder zahlen könne, deren Summe schon eine beträchtliche Höhe erreicht habe, wenn sich die Empfänger der Unterstützungen nicht verpflichten, nach Beendigung des Krieges noch mindestens drei Jahre in den Diensten des Werkes zu bleiben. Hinzugefügt war, daß diese Vorsichtsmaßregel

---

vollen Arbeit wegen hochberühmt wurde. Seitdem wurde die Einfuhr von Mahagoniholz aus Amerika nach allen europäischen Ländern eifrig betrieben und betrug schon im Jahre 1753 allein aus Jamaika über 520 000 Kubikfuß. Um die botanische Erforschung des Baumes machte sich der Oesterreicher Baron v. Swieten, der Leibarzt der Kaiserin Maria Theresia und zugleich ein tüchtiger Botaniker war, verdient, ihm zu Ehren erhielt der Baum den lateinischen Namen Swietenia mahagoni. Heute ist Hamburg der Haupthandelsplatz für den europäischen Mahagoniholzmarkt; die jährliche Einfuhr von Mahagoni nach Europa beträgt nahezu 150 000 Tonnen, von denen etwa ein Zehntel auf Deutschland entfällt.

Zu den schönsten, berühmtesten und teuersten Kunsthölzern, die in den holzverarbeitenden Kunstgewerbezweigen Verwendung finden, gehört ferner das Ebenholz. Kunsttischlerei, Klavierbau, Kunstdrechslerei und Holzbildhauerei schätzen und verarbeiten dieses Holz als das edelste Material um einer Reihe hervorragender Eigenschaften willen, die lediglich dieses Holz auszeichnen, wenn es freilich auch seiner noch größeren Seltenheit wegen in seiner industriellen Verwendung hinter dem Mahagoni zurücksteht. Von allem ragt das Ebenholz durch seine unvergleichliche, tief schwarzblaue Naturfarbe vor allen anderen Holzarten hervor, eine Eigenschaft, die in der kunstgewerblichen Bearbeitung dieses Materials zu wundervollster Wirkung kommt und allen Ebenholz-Möbeln oder Waren ihre ganz einzige Schönheit verleiht. Diese wertvolle Eigenschaft besitzt jedoch nur das echte Ebenholz, nämlich das Holz der Baumarten aus der Gattung Diospyros, vornehmlich des eigentlichen Ebenholzbaumes, Diospyros ebenaster. Auch dieser Baum gedeiht, ebenso wie der Mahagonibaum, nur in der tropischen Zone; das indische Archipel, Vorder- und Hinterindien, besonders Madagaskar und Ceylon, ferner aus Mauritius, und das tropische Südamerika, sind Länder, in denen der Baum wächst, ebenfalls ein Riese unter den Bäumen, der in Stämmen von ganz gewaltiger Größe als Gewerbeholz in den Handel kommt.

Das Holz des Ebenholzbaumes ist nicht durchweg schwarz; der Splint ist weiß, nur der Kern, der allerdings den größten Teil des Stammes einnimmt, ist schwarz und liefert das Ebenholz. Das echte schwarze Ebenholz ist ganz außerordentlich hart, noch härter wie Mahagoni, und gehört zu den allerschwersten Holzarten. Es ist schwerer wie alle europäischen und auch die meisten außereuropäischen Holzarten, hat ein spezifisches Gewicht von 1,09 bis 1,35, ist also sogar schwerer wie Wasser und sinkt, in Wasser gelegt, sofort unter. Nur das Pockholz ist noch etwas schwerer wie das Ebenholz. Seiner außerordentlichen Härte verdankt das Ebenholz seinen Namen, der von dem hebräischen Wort „eben"-Stein abgeleitet ist. Ebenholz bedeutet mithin so viel wie Steinholz oder steinhartes Holz. Das Holz ist etwas brüchig und entwickelt beim Verbrennen einen eigenartigen, aber nicht unangenehmen Geruch, eine Eigenschaft, derentwegen es auch gelegentlich zu Räucherzwecken verwandt wird. Für das freie Auge ist das Ebenholz fast völlig strukturlos, von völlig gleichmäßiger und unterschiedsloser Art des Aussehens, nur unter dem Mikroskop treten auf dem Querschnitt des Holzes die Gefäße als feine, nicht sehr zahlreiche Poren und die Markstrahlen als äußerst zarte und manchmal weiß punktierte Linien hervor. Früher wurde das Ebenholz auch als Medikament angewandt, Abkochungen von Ebenholz galten als schweißtreibende Mittel und wurden sogar von den Apotheken geführt. Hervorragend ist die Politurfähigkeit des Holzes, durch welches die Naturfarbe so wunderbar gehoben werden kann; die Ebenholzpolitur dürfte wohl die schönste und feinste Politur sein, die die Holzbearbeitung erzeugen kann. Zu Furnieren läßt es sich ebenso wie Mahagoni leicht verarbeiten, eine Folge der Dichtigkeit und völligen Durchwachsenheit des Materials. Hervorragend und kunstgewerblich außerordentlich wertvoll ist auch seine Verwendung für eingelegte Arbeiten, Intarsia usw., in welcher es für Kunsttischlerei, Klavierbau und Kunstdrechslerei wohl das wertvollste und geschätzteste Material unter allen Holzarten darstellt. Mit Recht wird das Ebenholz als der König unter den Holzarten bezeichnet.

Wie beim Mahagoniholz, so gibt es auch beim Ebenholz eine ganze Anzahl von Abarten, die ihrem Werte und ihren Eigenschaften nach dem echten Holze mehr oder weniger nachstehen. Hier ist zunächst das Koromandel- oder Kalamander-Ebenholz zu nennen, auch Tintenholz genannt, ein Holz von schöner rotbrauner bis kaffeebrauner Farbe, oftmals aber auch regellos schwarz gestreift, so daß es aussieht, als wäre es mit Tinte begossen, ebenfalls ein seltenes und edles Holz, das nahezu alle Eigenschaften des echten Ebenholzes besitzt, jedoch nicht so hart und fest wie dieses ist. Der Kern dieses Holzes ist zumeist schwarz, jedoch von rötlichen und braunen Linien durchzogen, an denen es leicht erkennbar ist. Hinsichtlich seiner Verwendung in der Möbelindustrie, Musikinstrumentenfabrikation und Drechslerei ist es von nur geringerer Bedeutung wie das echte Ebenholz. Mit seinem streifigen Aussehen können sehr schöne Ton- und Farbwirkungen erzielt werden, eine Eigenschaft, die sich besonders die Kunstdrechslerei zunutzen gemacht hat, die aus diesem Holze seine Spazierstöcke, Handgriffe für Metallgefäße, Eßbestecke, Türdrücker und ähnliche Gegenstände, die Dauerhaftigkeit und gefälliges Aussehen in gleicher Weise verbinden sollen, herstellt und an denen jenes eigenartige Farbenmuster dieser Holzart zu besonderer Geltung kommt. Aehnlich nach Eigenschaft und Aussehen ist dem Koromandelholz auch das nach seiner Herkunft so benannte Philippinen- oder Camagoon-Ebenholz. Südamerikanischer Herkunft dagegen ist das grüne Ebenholz, ebenfalls ein sehr hartes und schweres Holz, das im frischen Schnitt eine gelblich-braune bis grünliche Färbung aufweist; der grünliche Farbenton verliert sich an der Luft etwas, jedoch nicht ganz. Trotz seiner Härte läßt es sich gut schneiden, kann jedoch, da der Baum nur in kleinen und dünnen Stämmen vorkommt, nur zu kleineren Arbeiten, besonders Drechslerarbeiten verwandt werden, für die es ein sehr geschätztes Material ist. Ein Holz ähnlicher Art und Form ist auch ein gutes Holz aus Britisch-Guyana, das oftmals ebenfalls als grünes Ebenholz oder auch als Grünherzholz (englisch Greenhart) bezeichnet wird. Seiner enormen Härte wegen läßt es sich nur äußerst schwer bearbeiten und ist aus diesem Grunde für die Möbelschreinerei fast gänzlich unverwendbar, zumal es auch den Leim schlecht hält; wohl aber wird es in der Drechslerei viel verwandt zur Herstellung von Lagern und anderen Maschinenteilen sowie auch für verschiedene Zwecke des Schiffbaues, für die es sich seiner Härte wegen gut eignet. Aus Südamerika endlich stammt das blaue Ebenholz, auch Veilchenholz genannt, ein Holz von bläulich-brauner bis olivengrüner Farbe, das in frischem Zustande außerdem durch einen ausgesprochenen Veilchengeruch gekennzeichnet ist und für Kunsttischlerei und Kunstdrechslerei ein wertvolles und geschätztes Material darstellt. Auch Fächer- und Parkettfußböden werden vielfach aus diesem Holze hergestellt, und das nach dem Vorbilde des Versailler Königsschlosses erbaute Schloß Herrenchiemsee in Bayern ist außer durch andere kunstgewerbliche Merkwürdigkeiten durch seine Parkettfußböden aus Veilchenholz bekannt.

(Fortsetzung folgt.)

getroffen werde in Uebereinstimmung mit der heutigen Auffassung vieler großer Verbände und Firmen und jetzt überall eingeführt werde. Die Angestellten sollten deswegen eine Erklärung abgeben, dahin lautend, daß sie die bis jetzt erhaltenen Unterstützungsgelder als Vorschüsse und auch weitere Unterstützungsgelder bis zur Beendigung des Krieges als vorschußweise bezahlt betrachten. Dieser mit 5 Prozent jährlich zu verzinsende Vorschuß solle als abbezahlt gelten, wenn die Unterstützten weitere drei Jahre nach Friedensschluß ununterbrochen im Dienste der Firma bleiben, oder wenn die Firma vor Ablauf dieser Frist ihnen kündigte, sowie wenn die Unterstützten während des Krieges oder drei Jahre nach Friedensschluß sterben oder durch die Kriegsbeschädigung an der Weiterverrichtung ihrer früheren Arbeit verhindert wären. Dagegen wäre der Vorschuß sofort fällig, wenn die demnächstigen Arbeitsleistungen des Angestellten durch sein Verschulden gegen früher sich vermindern oder die Firma durch sein Verschulden zu einer früheren Frist zur Aufkündigung gezwungen sein sollte.

Gegen dieses, gelinde gesagt, eigenartige Vorgehen, wandte sich der Bund der technisch industriellen Beamten an die Militärbehörde, mit dem Erfolge, daß jetzt der preußische Handelsminister an die Handelskammer in Köln, und wie es scheint, auch an andere Handelskammern folgendes Schreiben gesandt hat:

„Es bedarf keines näheren Hinweises, daß das Vorgehen der Firma geeignet ist, unter den im Felde stehenden Heeresangehörigen ernste Beunruhigung hervorzurufen. Die von der Firma erstrebte weitgehende Bindung des Angestellten schließt für diesen die Gefahr einer Benachteiligung hinsichtlich des Gehalts und der Möglichkeit weiteren Fortkommens in sich. Soweit es sich um den Versuch handelt, die bereits gewährten Unterstützungen nachträglich als Darleben zu behandeln, muß das Vorgehen auch als gegen die guten Sitten verstoßend erachtet werden. Im Einvernehmen mit dem Königl. Kriegsministerium ersuche ich die Handelsvertretungen, die beteiligten Kreise über das Unsoziale und Unpatriotische eines solchen Verfahrens aufzuklären und so einem Umsichgreifen ähnlicher für das allgemeine Wohl gefährlicher Bestrebungen mit Nachdruck entgegenzuwirken."

Dieses Vorgehen des Handelsministers wird von allen sozial und patriotisch denkenden Menschen mit Anerkennung begrüßt werden. Anders urteilt die „Deutsche Arbeitgeber-Ztg.". Zu einem „Viel Lärm um nichts!" überschriebenen Artikel kann sie zwar das Vorgehen des betreffenden Werkes in Köln nicht gutheißen. Aber zu einem solchen Anschreiben des Handelsministers an die Handelskammern hätte doch kein Anlaß vorgelegen, da es sich nur um einen Einzelfall handele. Das Anschreiben des Kölner Werkes läßt u. E. erkennen, daß es nicht allein so denkt. Außerdem besteht die Gefahr, daß wenn diese öffentliche Brandmarkung nicht erfolgt wäre, das Vorgehen andere zur Nachahmung gereizt hätte. Deshalb halten wir das Vorgehen des Handelsministers für durchaus berechtigt und die künstliche Aufregung der „Arbeitgeber-Ztg." für ebenso unangebracht.

Ist auch für den großstädtischen Verbraucher ein Eigenheim möglich?

Wenn die Forderung einer Reform unseres Wohnungswesens erhoben wird, dann kommt gewöhnlich der Einwand dagegen, daß gerade an den Hauptbrennpunkten unseres wirtschaftlichen Lebens in den Großstädten und an den Hauptsitzen unserer Industrien schon durch die hochgesteigerte Bevölkerungsdichte ein weitläufiges Wohnen im Eigenheim unmöglich gemacht wird. Und mancher Mieter hat sich schon durch diesen Einwand von weitergehenden Forderungen abbringen lassen. Darum findet es Beachtung, was im Jahresbericht des westfälischen Vereins für Kleinwohnungswesen für 1914 als Tatsache mitgeteilt wird:

„An Wohnungen wurden bisher rund 21 500 erstellt. Sie verteilten sich auf rund 9100 Häuser. Von diesen sind nicht weniger als 80 Prozent Ein- und Zweifamilienhäuser. Nicht ganz 5 Prozent der Häuser enthalten vier und mehr Wohnungen in einem einzelnen Hause."

Das ist also möglich gewesen in Westfalen, dem Hauptsitz unserer deutschen Industrien. Wenn es dort geht, dann kann auch anderwärts der Umstand, daß Industriegebiet und Großstadt eine große Bevölkerungsdichte zur Folge hat, die Verbraucherkreise von der Forderung des Eigenheims und der Wohnung im Kleinhause nicht mehr abwendig machen.

Krankenversicherung und Kriegsteilnehmer.

Amtlich meldet Wolffs Bureau: Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 16. d. Mts. eine Bekanntmachung erlassen, welche die nach den bisher geltenden Bestimmungen bestehende Ungleichheit in der Behandlung von Kriegsteilnehmern bei freiwilligem Wiedereintritt in die Versicherung beseitigt. Fortan haben sämtliche Kriegsteilnehmer auch für Krankheiten, die beim Wiedereintritt in die Versicherung bereits bestanden, den Anspruch auf die Kassenleistungen.

Weiterhin sorgt die Bekanntmachung dafür, daß auch denjenigen Kriegsteilnehmern, die nach Rückkehr in die Heimat zunächst wieder versicherungspflichtig arbeiten, dann aber bald aus der Versicherung ausscheiden, kein Nachteil aus der Kriegsdienstzeit erwächst, indem diese nicht zu ihren Ungunsten auf die in den §§ 214 und 313 der Reichsversicherungsordnung vorgesehenen Zeiträume angesetzt werden soll.

Schließlich berücksichtigt hierbei die Bekanntmachung auch den Umstand, daß der Versicherte vielleicht nicht sogleich nach der Rückkehr Arbeit findet. Sie bestimmt deshalb, daß eine bis zu sechs Wochen unmittelbar nach der Rückkehr bemessene Zeit während der kein Versicherungsverhältnis besteht, ebensowenig zuungunsten des Kriegsteilnehmers in Ansatz gebracht werden darf, wie die Zeit des Kriegsdienstes selbst.

Die neuen Invalidenversicherungsmarken.

Ueber die neuen Beitragsmarken für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung werden auf Grund des Gesetzes vom 12. Juni 1916 vom Reichsversicherungsamt folgende Bestimmungen erlassen:

I. Arten und Gültigkeitsdauer.

1. Von jeder Versicherungsanstalt sind vom 1. Januar 1917 ab in jeder der fünf Lohnklassen Marken für eine Woche, für zwei Wochen und für dreizehn Wochen auszugeben. Der Geldwert der Marken beträgt:

	für 1 Woche	für 2 Wochen	für 13 Wochen
in der Lohnklasse I (Jahresarbeitsverdienst bis zu 350 Mk. einschließlich)	18 Pfg.,	36 Pfg.,	2,34 Mk.
in der Lohnklasse II (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 350 bis zu 550 Mark einschließlich)	26 Pfg.,	52 Pfg.,	3,38 Mk.
in der Lohnklasse III (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 550 bis zu 850 Mark einschließlich)	34 Pfg.,	68 Pfg.,	4,42 Mk.
in der Lohnklasse IV (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 850 bis zu 1150 Mark einschließlich)	42 Pfg.,	84 Pfg.,	5,46 Mk.
in der Lohnklasse V (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 Mark)	50 Pfg.,	1 Mk.,	6,50 Mk.

2. Für die Zeit nach dem 1. Januar 1917 sind ausschließlich die neuen Marken zu verwenden. Dagegen sind zum Zwecke der nachträglichen Beitragsleistung für die vor dem 1. Januar 1917 liegenden Zeiten die alten, auf Grund des bisherigen § 1392 der Reichsversicherungsordnung ausgegebenen Marken zu verwenden. Mit Rücksicht hierauf werden entsprechend den Anordnungen der obersten Postbehörden die Postanstalten diese Marken noch bis zum 30. Juni 1917 einschließlich verkaufen. Vom 1. Juli 1917 ab sind alle Marken nur noch von den Versicherungsanstalten zu beziehen.

Bis zum 31. Dezember 1918 einschließlich können die alten Marken bei den Markenverkaufsstellen gegen neue Marken unter Berücksichtigung des veränderten Geldwertes umgetauscht werden.

3. Die auf Grund des § 1482 der Reichsversicherungsordung ausgegebenen Zusatzmarken im Geldwert von 1 Mark behalten ihre Gültigkeit u. sind auch für die Zeit nach dem 1. Januar 1917 weiter verwendbar.

II. Unterscheidungsmerkmale.

4. Die sämtlichen neuen Marken sind
für die Lohnklasse I in rotem Drucke,
für die Lohnklasse II in blauem Drucke,
für die Lohnklasse III in grünem Drucke,
für die Lohnklasse IV in rotbraunem Drucke,
für die Lohnklasse V in gelbem Drucke
herzustellen.

Aus der Rechtsprechung.

Krankenkasse und hochgradige Trunksucht.

sk. Nach einer erstmaligen grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamts (6. Dezember 1915) ist Trunksucht erheblichen Grades (chronischer Alkoholismus) eine Krankheit im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes und der Reichsversicherungsordnung. Sie ist eine pathalogischse Erscheinung, mit der krankhafte Veränderung innerer Organe (Herz, Leber, Nieren, Magen) und eine Schwächung des Nervensystems und des geistigen Zustandes (Willensschwäche) verbunden ist. Deshalb hat der Schwer-Trunksüchtige Anspruch auf Kassenbehandlung und, da diese häufig in Trinkerheilstätten Erfolg verspricht, auch Aufnahme in eine solche. Die entstehenden Anstaltskosten hat die Kasse zu ersetzen. Die Voraussetzung der Kassenbehandlung, Erwerbsunfähigkeit, ist bei derartigen Kranken fast ausnahmslos anzunehmen. Die Arbeitsunfähigkeit besteht auch während des Aufenthalts in der Trinkerheilstätte fort, da der Kranke während dieser Zeit seinem Beruf nicht nachgehen kann. Die Trinkerheilstätte ist einem Krankenhause gleich zu achten, wenn auch die Natur der Krankheit, wie häufig bei den Insassen einer Lungenheilstätte, es mit sich bringt, daß keine Bettlägrigkeit eintritt, sondern daß die Kranken innerhalb der Anstalt Bewegungsfreiheit haben, weil eine geeignete Beschäftigung zum Heilverfahren gehört.

Ein Arbeiter kann Krankengeld auch für die infolge von Betriebseinschränkung arbeitsfreien Tage beanspruchen.

sk. Der Arbeiter N. verlangte von der Krankenkasse zu B. Gewährung des Krankengeldes für 6 Wochentage; es wurde ihm aber nur für fünf Tage gewährt, da in der Fabrik vom 7. August bis 1. September 1915 regelmäßig nur an 4 bis 5 Tagen gearbeitet worden sei. Das Reichsversicherungsamt verurteilte unterm 26. Juni 1916 zur Zahlung des vollen Wochenbetrages. Aus den Gründen:

Die Feststellung der Vorinstanzen, daß Kläger dem Arbeitgeber an den Ruhetagen des Betriebes nicht zur Verfügung gestanden habe (als Arbeitstag gilt ein solcher, an dem der Arbeitnehmer gearbeitet haben, zwecks Arbeit zur Verfügung gestanden haben würde), ist unzutreffend. Allerdings ist der wöchentliche Ruhetag vorher bestimmt worden. Aber diese Bestimmung war eine wechselnde. Es war in der ersten Zeit Donnerstag und Sonnabend, dann Donnerstag allein und schließlich statt des Donnerstag der Montag als Ruhetag vorgesehen. Aus diesem wiederholten Wechsel ergibt sich, daß die Festlegung des Ruhetages auf einen bestimmten Wochentag keinen Bestand hatte und daß die Arbeiter daher sich nicht von vornherein mit Sicherheit darauf verlassen konnten, an einem bestimmten Wochentage regelmäßig ihre Arubeitskraft anderweitig verwerten zu können. Sollte das Oberversicherungsamt es für den Austritt des Arbeiters aus der Verfügungsmacht des Arbeitgebers für ausreichend angesehen haben, wenn, wie der Kläger angibt, am Wochenschluß der Ruhetag für die nächste Woche bestimmt wurde, so würde hierin eine falsche Rechtsanwendung für den Begriff Arbeitstag zu erblicken sein. Denn Arbeiter, die regelmäßig in einem bestimmten Betriebe arbeiten, können ihre Arbeitskraft an einzelnen Tagen, die im Betriebe als Arbeitstage ausfallen, um so schwerer ausnutzen, wenn dieser Ausfall ihnen erst kurz vorher bekannt wird. (A.-Z. II.a K 101/16).

Amtliche Bekanntmachungen.

Im Jahre 1915 ist laut Bekanntmachung in der Eiche Nr. 45/46 die Neuwahl der Vorstände in den Ortsvereinen unterblieben. Die Gründe die dafür maßgebend waren, bestehen in diesem Jahre in erhöhtem Maße. Es werden noch fortwährend Kollegen zum Heeresdienst eingezogen und ist die Auswahl der noch am Ort vorhandenen sehr gering. Aus diesem Grunde ersuchen wir die Vorstandsmitglieder auch weiterhin ihre Vorstandsämter zu verwalten und Neuwahlen nur im äußersten Falle vorzunehmen.

Da wir für das Jahr 1917 ein neues Adreßverzeichnis anfertigen, wird mit der nächsten amtlichen Beilage jedem Ortsverein eine vorgedruckte Karte zugehen, auf welcher die Namen und die genaue Adresse der Vorstandsmitglieder einzutragen sind. Diese Karte ersuchen wir **bis zum 28. Dezember 1916** einzusenden, damit die Versendung des Adreßverzeichnisses rechtzeitig erfolgen kann.

Der Hauptvorstand.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 48. Wochenbeitrag für das Jahr 1916 fällig.

Anzeigen.

Für den Inseratenteil ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich.

1 Schreiner,
durchaus flotte und fleißig, kann sich mit ca. 400 — Mk. event. weniger, an einer größeren mech. Schreinerei und Schnitzelfabr. beteiligen. Näheres durch
A. W. Remy & Cie.,
Neuwied a. Rh.

Dirschau (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten ein Quartiergeld von 75 Pfg. bei dem Ortsvereinskassierer.

Gera (Ortsverband). Die Unterstützung an durchreisende Gewerkvereinler wird ausgezahlt bei H. Schneider, Straße 62.

Leipzig. Durchreisende Gewerkvereinler erhalten für das Ortsverbandsgebiet beim Ortsvereinskassierer. Für Abendbrot und Nachtquartier lassen dieselben im Lokal „zum Hannover", Leipzig, Sachsenstr. 27, Gutscheine.

Liegnitz (Ortsverband). Verpflegungskarten für durchreisende Gewerkvereinskollegen beim Ortsverbandskassierer Paul Wuttke, Gerhardstr. 5. Verkehrslokal ist „Prinz von Preußen" Goldberger Straße.

Zur Agitation!

Für jeden strebsamen Gewerkvereiner

sind folgende soeben erschienene Schriften, enthaltend die auf dem letzten Verbandstage gehaltenen Vorträge, für die Werbearbeit unentbehrlich:

Tätigkeitsbericht für die Jahre 1913–1915,
erstattet vom Verbandsadjunkt Leonor Lewin.

Die Frauenarbeit in und nach dem Kriege.
a. In der Industrie. Von Gustav Hartmann.
b. In der Heimarbeit. Von Dr. Käthe Gaebel.

Was muß geschehen?
Winke für die Agitation. Von Alfred Cziesliß-Duisburg.

Diese zeitgemäßen, für die Agitation außerordentlich wertvollen Schriften sind zum Preise von 10 Pfg. für das Stück vom Verbandsbureau zu beziehen.

Mehrere Modelltischler
stellt sofort ein
P. Reuther, Modellfabrik, Landsberg a W.
Moltkestraße 15.

Kollegen, schützt Frau und Kinder
für den Fall Eures frühzeitigen Todes,
sorgt
für Euer Alter sowie für die Ausbildung und Aussteuer oder den Sterbefall Eurer Kinder bei unserer gemeinnützigen Volksversicherung. — Alle Gewinne fließen den Versicherten zu.
Volksversicherung des Verbandes der Deutschen Gewerkvereine H.-D.
Verlangt kostenlose Auskunft bei unseren örtlichen Verwaltungsstellen oder im Verbandsbureau Berlin NO. 55, Greifswalder-Str. 221/28.

Döbeln. Durchreisende erhalten in der Herberge „Zur Heimat" freies Nachtquartier und Frühstück. Karten sind beim Kollegen Beuchel, Stelzners Kohlenhandlung, Zwingerstraße, zu entnehmen.

Dux in Böhmen. Durchreisende Gewerkvereinskollegen erhalten ein Nachtlager und Frühstück oder eine Krone Reiseunterstützung in der Geschäftsstelle des Bezirksverbandes deutschnationaler Arbeiter-Vereinigungen, Elisabethstraße 8.

Frankfurt a. M. Das Arbeitersekretariat und der Arbeitsnachweis der deutschen Gewerkvereine befindet sich Alte Mainzergasse 90. Durchreisende und arbeitslose Kollegen wollen sich dort melden.

Posen (Ortsverband) gewährt durchreisenden arbeitslosen Kollegen 75 Pfg. Unterstützung; zu erhalten ist dieselbe bei den Ortsvereinskassierern und bei H. Niemeyer, Kaiser-Friedrichstr. 13.

Schweidnitz (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten Verpflegungskarten im Werte von 75 Pfg. bei allen Ortsvereinskassierern. Kollegen, welche hier keinen Ortsverein haben, erhalten die Karten beim Ortsverbandskassierer J. Michael, Freiburgerstraße 11-13.

Verlag und verantwortlich für die Redaktion: i. V. Paul Hoffmann, Berlin NO. 55, Greifswalder-Straße 221/28. Druck der Ulmer Zeitung A.-G. in Ulm a. D.